

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 19. März 1927.

Inhalt:

Bekanntmachungen:

- 61) Muttertag;
- 62) Wiederkehr des Todestages August Hermann Franckes;
- 63) Gottesdienst und Kollekte am Sonntag Kantate, dem 15. Mai 1927;
- 64) Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken;
- 65) Auszug aus dem Kirchengesangbuch;
- 66) Orgelkurse;
- 67) Volksversicherung;
- 68) Kollekte für die Judenmission;
- 69) Lehrgang über Fragen der Sittlichkeits-Arbeit und Rettungs-Arbeit.

Bekanntmachungen.

- 61) G.-Nr. I. 1298.

Muttertag.

Der Oberkirchenrat hält es für eine Aufgabe der Kirche, die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung in der Durchführung des Muttertages zu unterstützen. Er wird deshalb der nächsten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ein Merkblatt der genannten Arbeitsgemeinschaft betreffend den deutschen Muttertag beilegen und ersucht die Herren Geistlichen, das Begehen dieses Tages (8. Mai) in ihren Gemeinden in Verbindung mit dem Kirchengemeinderat tunlichst zu fördern.

Schwerin, den 16. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 62) G.-Nr. I. 1343.

Wiederkehr des Todestages August Hermann Franckes.

Am 8. Juni 1927 werden 200 Jahre seit dem Tode August Hermann Franckes vergangen sein. Die evangelische Kirche kann diesen Tag nicht vorübergehen lassen, ohne des reichen Segens eingedenk zu sein, der von dem Leben und Wirken dieses Mannes ausgegangen ist.

Da der Todestag auf den Mittwoch nach Pfingsten fällt, liegt es nahe, in dem Gottesdienst an einem der Pfingstfeiertage des Lebens und Wirkens A. H. Franckes zu gedenken. Die Beziehungen zwischen der pfingst-

lichen Verkündigung und dem, was für Francke Antrieb und Ziel des Lebens war, sind unmittelbar gegeben. Wo die Verhältnisse es gestatten, wird auch in außergottesdienstlichen Gemeindefeiern die Bedeutung, die der große Hallesche Vertreter des Pietismus für die evangelische Kirche gehabt hat, den Gemeinden darzulegen sein.

Literatur-Nachweis bei:

1. Hauck, Realencyklopädie, Bd. 6, S. 150.
2. Religion in Gesch. u. Ggw., Bd. 2.
3. W. Rein, Enzykl. Handbuch der Pädag., Bd. 2, S. 964.

Besonders empfehlenswert:

1. G. Kramer, A. H. Francke, ein Lebensbild. I. Teil, Halle 1880; II. Teil 1882.
2. G. F. Herzberg, A. H. Francke und sein Hallesches Waisenhaus. Halle 1898.
3. Die Franckeschen Stiftungen in kurzen Umrissen mit 48 Abbildungen, Waisenhausbuchhandlung. 9. Aufl. 1926.
4. A. Stein (Nietschmann), A. H. Francke, Zeit- und Lebensbild. Halle 1885.
5. R. J. Hartmann, A. H. Francke, ein Lebensbild. Calw 1897.
6. Th. Förster, A. H. Francke, ein Lebensbild. Halle 1898.
7. H. Budde, A. H. Francke, E. Müller 1917.

Schwerin, den 16. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

63) G.-Nr. I. 1342.

Gottesdienst und Kollekte am Sonntag Kantate, dem 15. Mai 1927.

Auch in diesem Jahre will es der Oberkirchenrat nicht unterlassen, den Herren Pastoren die festliche Ausgestaltung des „Singesonntags“ unserer Kirche besonders eindringlich nahezu legen. Der Feiercharakter dieses von der Freude am Gott unseres Heils durchflungenen Sonntages ist in einzelnen Gemeinden bereits zur feststehenden und liebgewordenen Sitte geworden, und eine solche Entwicklung wird ja nur zu begrüßen sein. Wo daher Kirchen- und Posaunenchorre vorhanden sind, werden sie an diesem Sonntage ein besonders dankbares Feld ihrer Betätigung im Dienst der „singenden Kirche“ finden. Es empfiehlt sich, die Gemeinden in den Gemeindeblättern zu diesem Sonntage besonders einzuladen, auch ihre sangeskundigen Mitglieder zum Eintritt in die Kirchenchöre aufzufordern.

Die Kollekte ist wiederum für die Förderung des gesamten kirchlichen Musik- und Gesangwesens im Lande bestimmt. Sie wird hierfür um so dringender benötigt, als der weitaus größte Teil des vorjährigen Kollektenertrages zur Beschaffung eines Pedalharmoniums für Ausbildungszwecke zum kirchlichen Organistendienst hat verwendet werden müssen. Bezüglich der Ankündigung der Kollekte, die unverzüglich an die Landeskirchenkasse abzuführen ist, verweist der Oberkirchenrat auf die Vorlage vom 7. April 1926 (Amtsblatt 7, S. 62 oben), in der nur der Schlusssatz entsprechend zu ändern sein wird.

Schwerin, den 16. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

64) G.-Nr. I. 1220.

Frachtfreiheit für Ersatzkirchenglocken.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verfügung vom 12. Februar d. J. $\frac{\text{IV. 4/726}}{\text{I. 2907}}$ das Zugeständnis der Frachtfreiheit für die Beförderung von Ersatzkirchenglocken, für welche die Frist nach der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1925 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 von 1926) am 30. Juni 1926 abgelaufen war, bis zum 31. März 1928 verlängert.

Schwerin, den 9. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

65) G.-Nr. I. 1200.

Auszug aus dem Kirchengesangbuch.

Von den im Amtsblatt 1926, Nr. 20, S. 181 angezeigten Auszügen im Format des Schulgesangbuchs können von der hiesigen Registratur nur noch 2000 Exemplare zum bisherigen günstigen Preise (50 Stück 5 RM., 100 Stück 8 RM., 200 Stück 15 RM. einschließlich Porto) abgegeben werden. Bei Neudruck wird voraussichtlich mit einem Aufschlag gerechnet werden müssen. Die Herren Pastoren wollen daher die für den neuen Konfirmandenjahrgang erforderlichen Exemplare tunlichst schon jetzt bestellen.

Schwerin, den 7. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

66) G.-Nr. I. 1276.

Orgelkurse.

Anmeldungen zu den in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Januar 1924 (Amtsblatt Nr. 2, S. 16) auch für das laufende Jahr vorgesehenen landeskirchlichen Orgelkursen in Schwerin, die nach Ostern d. J. an einem noch näher zu bestimmenden Termin beginnen werden, sind umgehend an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Konsistorialrat D. Leo in Malchin, zu richten. Die Bewerber werden sich zum Erweis ihrer Zulassungsfähigkeit einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, die am Freitag, dem 1. April 1927, vormittags 9 Uhr, im Lehrzimmer des Predigerseminars, Königstraße 19, stattfinden wird und für die eine Gebühr von 10 RM. zu entrichten ist. Die Herren Pastoren werden ersucht, den Gemeinden diese Verfügung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Schwerin, den 12. März 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

67) G.-Nr. I. 1273.

Vollversicherung.

Der Oberkirchenrat gibt die folgende Zuschrift der Deutschen Lebensversicherung hiermit bekannt:

„Laut Verfügung des Finanzamtes müssen wir ab 1. Oktober 1926 für sämtliche Kollektivversicherungen 2 % der Beiträge als Versicherungssteuer abführen. Wir sehen uns daher gezwungen, diese Beträge auch den Versicherungsnehmern in Rechnung zu stellen. Bisher waren, wie bekannt, nur die Versicherungen mit über 500 RM. Versicherungssumme zu versteuern.“

Wir bedauern selbst lebhaft diese Neuerung, können aber nichts daran ändern.

**Deutsche Lebensversicherung, Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft,
Sterbekassen-Büro.
gez. Rathke.“**

Schwerin, den 12. März 1927.

**Der Oberkirchenrat.
Behm.**

68) G.-Nr. I. 1250.

Kollekte für die Judenmission.

Die am 10. Sonntag nach Trin. 1926 für die Judenmission gesammelte Kirchenkollekte hat den Betrag von

1228,24 Mark

erbracht.

Schwerin, den 12. März 1927.

69) G.-Nr. I. 1313.

Verhang über Fragen der Sittlichkeitsarbeit und Rettungsarbeit.

Rantate=Woche.

Montag abend bis Donnerstag. Freitag Besichtigungen.

16. 5. Montag abend: Übersicht über die Geschichte der Sittlichkeitsbewegung.
17. 5. Dienstag: Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und die Prostitutionsfrage. Stoffdarbietung zu einem Vortrag über die Prostitutionsfrage. Die Entwicklung der Rettungsarbeit unter Mädchen und Frauen.
18. 5. Mittwoch: Die grundsätzliche evangelische Auffassung von dem geschlechtlich-sittlichen Lebensgebiet. Schriftstellen des Neuen Testaments zur sexuellen Frage. Stoffdarbietung zu einem Vortrag über das Thema: „Naturtrieb und Sittlichkeit“. Stoffdarbietung zu einem Vortrag über Geschlechtskrankheiten.
19. 5. Donnerstag: Die Ehefrage. Anleitung zu einem Vortrag über die Ehefrage. Grundlinien der Sexual-Pädagogik.

Anmeldungen und Anfragen an den Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsverein Plözenfee.

Schwerin, den 16. März 1927.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit

Berlin W 30 * Mohstraße 22 * Lützow 9429

Präsidium:
Prof. D. Dr. Kahl
Prof. Dr. Abderhalden
Prof. Dr. Fajhender
Prof. D. Dr. Seeberg.

Der Deutsche Muttertag

Merkblatt

Der Muttertag als Fest der Familie

Alljährlich soll am 2. Sonntag im Mai der Dank jedes Deutschen gegen seine Mutter und die starke Hoffnung auf einen inneren und äußeren Wiederaufbau durch die Kraft ihrer reinen Mütterlichkeit besonders zum Ausdruck kommen. Wie wenig weiß der Mann oft von den Lasten, die unsere Frauen und Mütter in der Schwere dieser Zeit still zu tragen haben. Den Müttern soll darum an diesem Tage eine besondere Freude und Ehrung zuteil werden. Alle Familienmitglieder mögen sich dabei einmal bewußt werden, daß sie der Mutter Liebe und Freude bereiten sollen. Daß die Kinder der Mutter bei jeder Arbeit immer zur Hand gehen, sollte selbstverständlich sein. An diesem Tage aber sollen sie die Mutter durch besondere kleine eigene Leistungen erfreuen, wie sie es sonst wohl auch zum Geburtstage oder zur Weihnacht tun.

Einen besonderen Klang kann der Tag durch ein Zusammenkommen aller Familienglieder zum Familientag erhalten. Alle alten Ueberlieferungen der Familie, die Erinnerungen aus dem Leben der Voreltern und die Besprechung der Pläne des künftigen Lebensweges der Kinder, wie auch die großen und kleinen Nöte der Gegenwart können der Stärkung des inneren Familiengefühls dienen.

Der Muttertag in Schule und Kirche.

Niel zu sehr ist die Schule heute eine Stelle reiner Wissensvermittlung geworden, nicht aber der wirklichen Bildung des Menschen. Der Muttertag könnte ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein, um auch in der Schule den erzieherischen Einfluß in Richtung einer größeren Achtung und Ehrung der Mutter und des Alters geltend zu machen und den Kindern ein Gefühl für die Bedeutung des Familienlebens zu geben als Grundlage einer gesunden Idealbildung.

Vielsache historische Anknüpfungsmöglichkeit an das Leben hervorragender Frauen ist in Geschichte, Deutsch und Religion gegeben. Bei der Auswahl von Lesestücken, Gedichten und Liedern und ihrer Besprechung muß dieser Gesichtspunkt entsprechende Berücksichtigung finden. Einen besonderen Anreiz wird der Tag für den Handfertigkeitsunterricht, sowie die Arbeit bei unseren Kleinsten im Kinderhort und Kindergarten geben können. Die Schule kann auch durch Verteilung geeigneter Flugblätter oder Schriften aus eigenen oder Gemeindemitteln eine äußerst nachhaltige Wirkung auf weiteste Volkstriebe ausüben, wie es das Beispiel Dresdens im letzten Jahr gezeigt hat.

In den Kirchen sollte bei der Vorbereitung der Kindergottesdienste, sowie bei der Unterweisung der heranwachsenden Jugend durch die Geistlichen eingehend des Muttertages gedacht werden. Die Predigt dieses Sonntags kann im besonderen Maße auf die Bedeutung der Mutterschaft auch im Leben der kirchlichen Gemeinde eingestellt sein. Kirchliche Gemeindeabende, die diese Frage in den Mittelpunkt stellen, könnten für die Weckung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber der Mutterschaft viel leisten.

Der Muttertag in der Öffentlichkeit.

Ueber dem Fest in der Familie, den Hinweisen in Schule und Kirche, soll aber auch nicht die Möglichkeit des Wirkens draußen vergessen sein. Der Muttertag scheint hier besonders geeignet, die Fragen der Bedeutung der Mutterschaft und Familie für den Einzelnen wie auch für den Staat als Ganzes zu erörtern.

Es gilt, das Bild des gefunden Familienlebens in die Öffentlichkeit zu stellen, ein klares Frauenideal, ohne der reinen mütterlichen Frau außerhalb der Ehe zu vergessen. Der Muttertag soll in erster Linie der falschen Idealbildung unserer Gegenwart durch bewußte Erziehung entgegenreten. Gleichzeitig muß jedoch in der breitesten Öffentlichkeit ausgesprochen werden, daß nur weitgehende sozialpolitische Maßnahmen von Staat, Gemeinde und freier Liebestätigkeit den Bestand der gefährdeten Familie sichern können.

Die schwerste Gefährdung liegt auch heute noch in dem ungelösten Problem der Wohnungsnot, deren Beseitigung am Muttertage mit besonderem Nachdruck gefordert werden muß. Es ist ferner ein Ausbau der Maßnahmen des Wöchnerinnen- und Mutterchutzes zu fordern. Nach Art. 119 der Reichsverfassung steht die Ehe als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Die Reinerhaltung, Gefundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge!

Eine dankbare Aufgabe für die Jugendgruppen jeder Art ist die Arbeit an diesem Tage in den Altersheimen, Siechen- und Krankenhäusern.

In verschiedenen kleinen Städten haben besondere öffentliche Festveranstaltungen für die alten Mütter viel Freude gebracht.

Richtlinien für die Durchführung.

Der Deutsche Muttertag wird am 2. Ma i s o n n t a g eines jeden Jahres gefeiert. Er soll möglichst aus den örtlichen Kräften gestaltet werden. Der Vorbereitende Ausschuß unserer Arbeitsgemeinschaft beschränkt sich darauf, gewisse Hilfen durch Richtlinien und Merkblätter sowie anderes Material zu vermitteln und die Aufklärungsarbeit bei den zentralen Stellen zu leisten.

1. Der Muttertag soll zunächst ein stilles Fest der Familie und des Hauses sein.

2. Die Durchführung des Muttertages in der Öffentlichkeit sollte in den Händen neutraler Ausschüsse liegen. Es muß in möglichster Vollständigkeit ein Zusammenwirken der hervorragendsten örtlichen Körperschaften und ihrer leitenden Persönlichkeiten erreicht werden: Der Behörden und des Herrn Bürgermeisters, sowie einiger besonders zu interessierender Verordneten, — der Schule und ihrer Geistlichkeit ohne Begrenzung der Konfession, — aller Vereinigungen oder Gesellschaften, die im Leben der Gemeinde von Bedeutung sind.

3. Entscheidend für die erfolgreiche Durchführung ist immer die richtige Auswahl der führenden Persönlichkeiten, die als neutrale Stütze, frei von jedem Egoismus für eine ihnen nahestehende Organisation, das Zusammenwirken aller Kräfte sichert.

4. Besonderer Nachdruck ist auf die Beteiligung von Jugendorganisationen zu legen und die Heranziehung des örtlichen Jugendringes. Bei der reinen und unpolitischen Idee darf weder Partei noch Konfession eine Grenze aufrichten. Lehrerschaft und Geistlichkeit sollten ihren Einfluß auf die Jugend in dieser Richtung besonders geltend machen.

5. Zur wertvollsten Unterstützung des Gedankens des Muttertages gehört die öffentliche Meinung und ihre Organe: Presse, Rundfunk und Lichtbild. Ein besonders für diesen Zweck bei dem Dtsch. Lichtbilddienst hergestellter Stehfilm kann durch uns bezogen werden. Der Ausschuß wird versuchen, alle erreichbaren Korrespondenzen und Tageszeitungen mit geeigneten Artikeln zu versehen. Darüber hinaus ist aber eine besondere Bearbeitung der örtlichen Presse wie auch der Hausfrauen- und Familienzeitschriften notwendig. Die Gewinnung der Redakteure kann für das gute Gelingen der örtlichen Veranstaltungen entscheidend sein.

6. Von besonderen Straßensammlungen oder Blumentagen, die ohne eine behördliche Genehmigung auch nicht veranstaltet werden dürfen, ist grundsätzlich abzusehen, da der Muttertag in erster Linie ideeller und nicht materielle Natur sein soll. Es ist vielmehr Aufgabe des örtlichen Ausschusses, möglichst zu erreichen, daß alle öffentlichen Veranstaltungen in dieser Zeit, Konzerte und Vorträge, den Gedanken des Muttertages aufnehmen und zum Ausdruck bringen.

Am leichtesten wird auf dem Dorf und in kleineren und mittleren Städten der Gedanke des Muttertages für diesen Sonntag den Mittelpunkt bilden können.